



## Praxissemestervereinbarung

für das Praxissemester im Bachelor-Studiengang Public Health.

Zwischen der **Praxiseinrichtung**

Name:
Anschrift:
Telefon:
eMail:

und **Frau / Herrn**

Name:	Geburtsdatum:
Anschrift:	
Telefon:	
eMail:	
Matrikelnummer:	

wird nachstehende Vereinbarung zur Durchführung eines Praxissemesters geschlossen, das für das Studium an der

Universität Bremen  
Fachbereich Human- und Gesundheitswissenschaften  
Grazer Straße 2  
28359 Bremen

im Bachelor-Studiengang Public Health nach § 2 (4) der Prüfungsordnung vorgeschrieben ist.

### § 1 Dauer des Praxissemesters

- (1) Das Praxissemester wird in o.g. Einrichtung/Dienst durchgeführt und umfasst 540 Stunden. Die Vereinbarung wird für die Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ abgeschlossen.
- (2) Das Praxissemester ist Bestandteil des Studiums, die oder der Studierende bleibt Mitglied der Universität Bremen.

### § 2 Aufgaben und Inhalte der praktischen Ausbildung

Schwerpunktmäßig werden folgende Aufgabenstellungen und Arbeitsinhalte für das Praxissemester vereinbart:  
(bitte Arbeitsanlagen gesondert beifügen)

### **§ 3 Pflichten der Praktikumsstelle**

Der Praktikumsgeber verpflichtet sich,

1. die Studierende oder den Studierenden in ihre oder seine Aufgaben einzuführen,
2. eine fachlich qualifizierte Person für die Anleitung und Betreuung der oder des Studierenden zu benennen,
3. die oder den Studierende/n für Lehrveranstaltungen des Studiengangs im Rahmen des Praxissemesters freizustellen,
4. dem Studiengang gegebenenfalls von einer vorzeitigen Beendigung der Vereinbarung oder vom Nichtantritt des Praxissemesters durch die oder den Studierende/n Kenntnis zu geben,
5. nach Beendigung des Praxissemesters der oder dem Studierenden eine qualifizierte Bescheinigung über die Mitarbeit auszustellen.

### **§ 4 Pflichten der oder des Studierenden**

Die oder der Studierende verpflichtet sich,

1. die ihr oder ihm übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen,
2. die ethische Grundhaltung und das Leitbild des Praktikumsgebers zu respektieren,
3. die Ordnungen und Vorschriften zu beachten und mit Materialien, technischen und elektronischen Geräten sorgsam umzugehen,
4. die Interessen der Einrichtung oder des Dienstes zu wahren und über Betriebsvorgänge gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren,
5. bei Fernbleiben die Einrichtung oder die Praktikumsstelle unverzüglich zu benachrichtigen; bei Erkrankung spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen,
6. einen Praxisbericht anzufertigen.

### **§ 5 Versicherungsschutz**

Die oder der Studierende ist während des Praxissemesters nach den Bestimmungen der studentischen Krankenversicherung pflichtversichert. Die Praxisstelle sichert die Anmeldung zur Unfall- und Haftpflichtversicherung zu.

### **§ 6 Vergütung**

Die Vergütung beträgt \_\_\_\_\_ Euro monatlich.

### **§ 7 Freistellung**

Während des Praxissemesters besteht kein Anspruch auf Erholungsurlaub. Die Praxiseinrichtung kann jedoch eine kurzfristige Freistellung aus persönlichen Gründen gewähren.

### **§ 8 Wechsel der Praxissemesterstelle**

Ein Wechsel der Praxissemesterstelle kann während des Praxissemesters nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen und bedarf der Genehmigung durch die oder den Praxissemester-beauftragte/n.

### **§ 9 Auflösung der Vereinbarung**

Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Studiengangs. Sie verliert ihre Gültigkeit, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung zum Praxissemester gemäß der Studien- und Prüfungsordnung bis zum vereinbarten Beginn der Tätigkeit nicht erfüllt sind. Die Vereinbarung kann gekündigt werden:

- aus wichtigem Grund, ohne Einhaltung einer Frist,
- vom Studierenden mit einer Frist von 4 Wochen, wenn er die Tätigkeit in der Praxisstelle aus persönlichen Gründen aufgeben möchte.

Die Kündigung der Vereinbarung muss schriftlich und unter Angaben der Gründe im Benehmen mit dem Studiengang erfolgen.

## § 10 Praxisanleitung

Die Praktikumeinrichtung benennt für die Anleitung der oder des Studierenden

Frau/ Herrn:
Beruf:
Telefon:
eMail:

Sie oder er ist zugleich Gesprächspartner/in der oder des Studierenden sowie des Studienganges in allen Fragen, die dieses Praxissemester berühren.

## § 11 Ansprechpartner im Studiengang

Der Studiengang Public Health benennt als Ansprechpartner/in für die oder den Studierende/n und die Praxiseinrichtung:

Frau/ Herrn:
Telefon:
eMail:

## § 12 Ausfertigung der Vereinbarung

Diese Vereinbarung wird in gleich lautenden Ausfertigungen von der Praxiseinrichtung, der oder dem Studierenden und der oder dem Praxissemesterbeauftragten unterzeichnet. Es ist Aufgabe der oder des Studierenden, ein Exemplar dem Studiengang rechtzeitig vor Vertragsbeginn vorzulegen.

## § 13 Sonstige Vereinbarungen


Ort, Datum für die Einrichtung

Ort, Datum Studierende/r

Ort, Datum Für den Studiengang Public Health, genehmigt durch die oder den Praxissemesterbeauftragte/n

Je ein Exemplar dieser Vereinbarung für:

- Studierende / Studierender
- Praxiseinrichtung
- Studiengang Public Health